

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Lüssow**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow am 24.04.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Die Gemeinde Lüssow erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Lüssow soweit die Benutzung die Zahlung eines Entgeltes fordert.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

### **§ 2 Steuerbefreiung**

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

### **§ 3 Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Geräte (Aufsteller).

- (2) Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des §44 der Abgabenordnung (AO).
- (4) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach §7 oder §8 Verpflichtete.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art des Spielgerätes.

Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Spielgerätes zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in denen eine entsprechende Software eingebaut ist, die Daten lückenlos und fortlaufend ausweist, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

## **§ 6 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

- a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse.
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 100,00 EUR.

2. an anderen Aufstellorten bei

- a) Geräten mit Gewinnmöglichkeiten 20 v.H. der Bruttokasse.
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 100,00 EUR.

3. unabhängig vom Aufstellort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden

- mit Gewinnmöglichkeit 50 v.H. der Bruttokasse,
- ohne Gewinnmöglichkeit 500,00 EUR.

Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

(1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die erstmalige Aufstellung sowie die endgültige Entfernung eines Gerätes für den vorangegangenen Monat auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Aufstellungs- und Veränderungsanzeige) zusammen mit der Steueranmeldung für den vorangegangenen Monat bis zum 10. Tag jedes Kalendermonats dem Steueramt des Amtes Niepars schriftlich anzuzeigen.

Wird die Entfernung eines Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Einganges der Anzeige.

(2) Aufstellungs- und Veränderungsanzeigen sind Steuererklärungen gemäß §150 Abs. 1 u. 2 der Abgabenordnung.

## **§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Der Halter hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei dem Steueramt des Amtes Niepars über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraums fällig und zu diesem Tage an das Amt Niepars zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter bzw. deren Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein.

(3) Alle Zu- und Abgänge von Geräten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bzgl. Entfernung eines Gerätes gilt der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 9**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Niepars Abteilung Finanzen sind berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Grundlage bildet die Anwendung der Abgabenordnung (AO) auf Grundlage des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10**  
**Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 und
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gem. §§ 16 und 17 KAG M-V als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüssow, 24.05.24  
Ort/Datum

  
Unterschrift Bürgermeister

